

Aufgrund von § 9 Abs. 5 Satz 2, §12 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr.18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 35, S.10), in Verbindung mit § 2 Abs.2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2020 (GVBl.II/20, Nr. 69), in Verbindung mit § 13 Abs.5 Nr.1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S.3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende<sup>1</sup>

## **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master)**

**vom 13.01.2021**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

#### **§ 2**

#### **Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.01.2021 ihre Genehmigung erteilt.

einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit einschlägigem sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Sprachvergleich, Linguistik, Spracherwerb) oder kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fächern die einen geistes- oder kulturwissenschaftlichen Bezug aufweisen, nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNlcert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), von denen eine i.d.R. Englisch ist.
- c) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder anhand eines äquivalenten Tests oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

<sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,

- b) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.
- d) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,

### **§ 4 Hochschulabschluss (zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Ordnung für Zugang und Zulassung zum Studiengang "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)" tritt am selben Tage außer Kraft.